

Förderantrag vor Projektbeginn – was ist zu beachten?

Der häufigste vermeidbare Fehler im Fördergeschäft ist nicht ein schlecht geschriebener Antrag. Es ist eine Unterschrift, die zu früh geleistet wurde.

DER GRUNDSATZ

Erst beantragen, dann beauftragen

Nahezu alle Förderprogramme setzen voraus, dass der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Der Gedanke dahinter ist einfach: Gefördert werden soll ein Projekt, das ohne die Förderung so nicht oder nicht in diesem Umfang stattgefunden hätte. Wer bereits bestellt hat, zeigt damit, dass er das Vorhaben auch ohne öffentliche Mittel umsetzt – der sogenannte Anreizeffekt entfällt.

Die Folge ist hart: Ein förderfähiges Projekt kann allein deshalb abgelehnt werden, weil ein Vertrag zu früh unterschrieben wurde. Ein bereits ausgelöster Auftrag lässt sich nachträglich in der Regel nicht mehr „heilen“.

ABGRENZUNG

Was gilt als Vorhabenbeginn?

Als Vorhabenbeginn gilt üblicherweise bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Leistungs- oder Bauvertrags – nicht erst die Lieferung, der Rechnungseingang oder die Bezahlung. Die genaue Definition steht in der jeweiligen Förderrichtlinie und kann abweichen.

Löst den Vorhabenbeginn meist aus

- Unterzeichneter Kaufvertrag über eine Maschine
- Verbindliche Bestellung oder Auftragsbestätigung
- Abschluss eines Bau- oder Werkvertrags
- Rahmenvertrag mit verbindlicher Abnahmeverpflichtung
- Geleistete Anzahlung
- Beginn der Erdarbeiten auf der Baustelle

Ist häufig unschädlich

- Einholen und Vergleichen von Angeboten
- Planungs- und Ingenieurleistungen
- Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen
- Beratungsleistungen zur Vorbereitung
- Genehmigungsverfahren und Bauantrag
- Verträge mit Rücktrittsklausel für den Fall der Nichtförderung

WICHTIG

Die rechte Spalte ist eine Orientierung, keine Zusage. Ob eine konkrete Handlung als Vorhabenbeginn gewertet wird, entscheidet die jeweilige Richtlinie und im Zweifel die Bewilligungsstelle. Beim Grundstückskauf etwa gehen die Regelungen weit auseinander. Klären Sie Grenzfälle immer vorab.

ZEITLICHE REIHENFOLGE

So sollte der Ablauf aussehen

SCHRITT 1**Planen**

Vorhaben beschreiben, Kosten schätzen, Angebote einholen. Noch nichts unterschreiben.

SCHRITT 2**Prüfen**

Fördercheck und Programmauswahl. Fristen und Stichtage abgleichen.

SCHRITT 3**Beantragen**

Antrag vollständig einreichen und Eingangsbestätigung sichern.

SCHRITT 4**Beauftragen**

Erst jetzt bestellen – nach Bewilligung oder freigegebenem vorzeitigem Beginn.

 DIE AUSNAHME

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Manche Programme lassen auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu. Damit darf ein Vorhaben starten, bevor der Bewilligungsbescheid vorliegt, ohne den Förderanspruch zu verlieren. Drei Punkte müssen Ihnen dabei klar sein:

- Die Zustimmung muss schriftlich und vor dem Start vorliegen – eine mündliche Auskunft genügt nicht.
- Sie begründet keinen Anspruch auf Bewilligung. Wird der Antrag später abgelehnt, tragen Sie die Kosten allein.
- Nicht jedes Programm sieht diese Möglichkeit vor.

PRAXISEMPFEHLUNG

- Sprechen Sie mit uns, bevor Sie ein Angebot unterschreiben – nicht danach.
- Vereinbaren Sie mit Lieferanten Angebotsbindungsfristen, die zur Bearbeitungszeit der Förderstelle passen.
- Nehmen Sie, wo möglich, eine Rücktrittsklausel für den Fall der Nichtförderung auf.
- Dokumentieren Sie den Zeitpunkt jeder Beauftragung nachvollziehbar.
- Bewahren Sie die Eingangsbestätigung Ihres Antrags auf.

Unsicher, ob Ihr Vorhaben schon begonnen hat?

Diese Frage lässt sich meist in einem kurzen Telefonat klären – und sie ist die wichtigste überhaupt. Melden Sie sich lieber einmal zu früh als einmal zu spät.

Telefon **+49 7721 40609-0** E-Mail **simon.guenter@noc-engineering.de**

Dieses Infoblatt dient der allgemeinen Orientierung und stellt keine Rechts-, Steuer- oder Förderberatung im Einzelfall dar. Förderprogramme, Fristen und Voraussetzungen ändern sich laufend; maßgeblich sind ausschließlich die jeweils gültigen Förderrichtlinien und die Entscheidungen der zuständigen Bewilligungsstellen. Eine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen.

N.O.C Engineering GmbH · Max-Planck-Straße 11 · 78052 Villingen-Schwenningen · Telefon +49 7721 40609-0 · simon.guenter@noc-engineering.de · noc-engineering.de · Stand: Juli 2026